

Aktenzeichen: 4 AZR 258/78

LAG Düsseldorf (Köln) Urteil des BAG vom 12. März 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. I a (Sachgebiets-
leiter für Bauaufgaben der obersten Bundesorgane
und Bundesressorts).

Leitsätze:

Keine



4 AZR 258/78

3 Sa 687/74 Düsseldorf

Verkündet am
12. März 1980

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Rösler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Gröbing und Steingen für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 1977 - 3 Sa 687/74 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n ! .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 60-jährige Kläger ist Diplom-Ingenieur. Er ist seit 1. Januar 1966 bei der Bundesbaudirektion als technischer Angestellter beschäftigt. Seit 1. Juli 1967 bezieht er Vergütung nach VergGr. I b BAT. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden nach dem schriftlichen Arbeitsvertrag die Vorschriften des BAT Anwendung.

Die Bundesbaudirektion ist zuständig für Bauangelegenheiten der Verfassungsorgane des Bundes und der obersten Bundesbehörden. Der Kläger ist seit Beginn seiner Tätigkeit Sachgebietsleiter. Nach den Geschäftsverteilungsplänen 1971 und 1972 oblagen seinem Sachgebiet "Baufaufgaben für die obersten Bundesorgane und Bundesressorts im Raum Bonn (Bauunterhaltung sowie kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)". Hierzu gehörten mindestens 32 Liegenschaften im Raume Bonn, darunter das Bundeskanzleramt und mehrere Bundesministerien. Im Jahre 1972 unterstanden dem Kläger ein Geschäftsbeamter (Besoldungsgruppe A 10) sowie mindestens 15 Angestellte, von denen acht Angestellte (2 Diplom-Ingenieure und sechs graduierte Bauingenieure) in VergGr. II a BAT eingruppiert waren. Das Etatvolumen für das Sachgebiet des Klägers stieg von etwa 2,5 Millionen DM im Jahre 1966 auf über 7,5 Millionen DM im Jahre 1972.

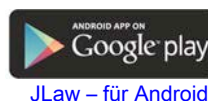
Nach einer von der Beklagten erstellten Arbeitsplatzbeschreibung hatte der Kläger folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Verantwortlich für die Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst, verordneter Rechtsnormen, bautechnischer Bestimmungen sowie Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften etc. 5 v.H.
2. Beurteilung und Überprüfung von Baukonstruktionen und Sanierungsmaßnahmen 5 v. H.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

- | | |
|--|---------|
| 3. Durchführung von technischen Voruntersuchungen für geplante Bauvorhaben | 5 v.H. |
| 4. Verantwortlich für die Aufstellung der Haushaltsunterlagen "Bau" bei Um- und Erweiterungsbauten und kleinen Neubauten | 10 v.H. |
| 5. Verantwortlich für das Ausschreibungs- und Vergabewesen im Sachgebiet | 10 v.H. |
| 6. Durchführung von Kontrollen hinsichtlich der Bauausführung, der Abrechnung und der Rechnungslegung | 30 v.H. |
| 7. Führung von Verhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen des Sachgebiets mit Nutznießern, Sonderfachleuten und Fachfirmen | 10 v.H. |
| 8. Beratung der Nutznießer in schwierigen technischen Fragen | 5 v.H. |
| 9. Beaufsichtigung und Koordination der für die Bauunterhaltung unterhalb der Gruppenleitersebene zuständigen Sachbearbeiter (z. Z. 8 Mitarbeiter) | 20 v.H. |
- der Gesamtarbeitszeit

Unter "verantwortlich" und "Kontrolle" wird in der Arbeitsplatzbeschreibung die Prüfung der von den Sachbearbeitern aufgestellten Unterlagen verstanden.

Ab April 1973 wurde das Sachgebiet des Klägers neu-geordnet und nach den Bauten im Raume Bonn-Nord und Bonn-Süd aufgeteilt. Dem Kläger wurde das Sachgebiet Bonn-Nord zugewiesen.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 11. September 1972 an die Beklagte um seine Höhergruppierung nach VergGr. I a BAT gebeten, da er die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in diese Vergütungsgruppe seit 1968 erfülle.

Er macht geltend, seine Eingruppierung sei nach der von ihm vor der Aufteilung seines Sachgebietes ausgeübten Tätigkeit zu beurteilen. Er hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger mit Wirkung vom 15. März 1972 an "nach Besoldungsgruppe I a BAT" zu besolden.



- 4 -

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie meint, weder vor noch nach der Aufteilung des Sachgebiets des Klägers sei seine Tätigkeit mit erheblicher Verantwortung i. S. der VergGr. I a BAT verbunden gewesen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Der Streitwert beträgt 13.802,88 DM. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

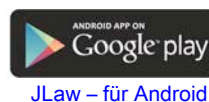
Die Vorinstanzen haben der Klage mit Recht stattgegeben. Die vom Kläger beantragte und in den Vorinstanzen getroffene Feststellung, daß die Beklagte mit Wirkung vom 15. März 1972 verpflichtet ist, den Kläger nach der "Besoldungsgruppe" I a BAT zu "besolden", bedarf allerdings der Auslegung. Der BAT nebst Anlagen enthält keine Besoldungsgruppen, wie sie für Beamte gelten, sondern nur Vergütungsgruppen. Nach dem gesamten Klagevorbringen und den Urteilsbegründungen der Vorinstanzen besteht aber kein Zweifel daran, daß sich Feststellungsantrag und Feststellungsurteil auf die VergGr. I a BAT beziehen, ohne daß dies im Urteilstenor ausdrücklich klargestellt werden mußte.

Aufgrund der Vereinbarung der Parteien im Arbeitsvertrag galten zwischen ihnen der am 31. Dezember 1969 außer Kraft getretene BAT und dessen Anlage 1 a nach diesem Zeitpunkt gemäß § 4 Abs. 5 TVG als Vertragsrecht weiter (vgl. BAG AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Erst durch den 37. Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

des BAT vom 17. März 1975 wurde der BAT nebst Anlagen mit Wirkung vom 1. Januar 1975 mit Änderungen wieder in Kraft gesetzt. Demgemäß sind für die Vergütung des Klägers in der Zeit vom 15. März 1972 bis 31. Dezember 1974 der BAT und dessen Anlage 1 a in der am 31. Dezember 1969 geltenden Fassung maßgebend. Die von der Revision vertretene Auffassung, das Landesarbeitsgericht habe bei seiner Entscheidung den im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (15. Dezember 1977) geltenden, neu gefaßten § 22 BAT berücksichtigen müssen, trifft für die Zeit vor dem 1. Januar 1975 nicht zu, weil der neu gefaßte § 22 BAT erst mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft getreten ist, also den Zeitraum vom 15. März 1972 bis 31. Dezember 1974 nicht erfaßt.

Das Landesarbeitsgericht nimmt im Rahmen seines insoweit bestehenden Beurteilungsspielraums beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, denn das Landesarbeitsgericht begründet dies in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung mit dem inneren Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben (Überwachungs- und Kontrollfunktionen) und ihrer organisatorischen Zusammenfassung in der Leitung seines Sachgebiets (vgl. BAG AP Nr. 81 zu §§ 22, 23 BAT).

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß für die Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der jeweiligen Fallgruppen 1 der VergGrn. II a, I b und I a BAT in Betracht zu ziehen sind und die vom Kläger in Anspruch genommene VergGr. I a BAT auf den VergGrn. II a und I b BAT aufbaut. Danach sind zu vergüten

Vergütungsgruppe II a Fallgr. 1 BAT:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und mit entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Vergütungsgruppe I b Fallgr. 1 BAT:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. II a Fallgr. 1 herausheben sowie sonstige Angestellte

Vergütungsgruppe I a Fallgr. 1 BAT:

Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung, die sich durch das Maß ihrer Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgr. 1 herausheben, sowie sonstige Angestellte

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats geht das Landesarbeitsgericht zutreffend davon aus, daß zunächst das Vorliegen der Erfordernisse der Ausgangsfallgruppe und sodann das der weiteren, qualifizierenden Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen ist (vgl. BAG AP Nr. 85 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Hinsichtlich der danach zu prüfenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. II a Fallgr. 1 und VergGr. I b Fallgr. 1 BAT verweist das Landesarbeitsgericht auf die Ausführungen des Arbeitsgerichts und macht sich diese zu eigen. Das Arbeitsgericht konnte sich mit einer pauschalen Überprüfung der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppen begnügen, da der hierfür maßgebende Sachverhalt unstreitig ist und die Beklagte selbst für die Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGrn. II a und I b BAT als erfüllt ansieht (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 24 BAT mit weiteren Nachweisen).

Das Arbeitsgericht bejaht für den Kläger die Voraussetzungen der VergGr. II a Fallgr. 1 BAT, weil der Kläger als Diplom-Ingenieur eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung besitze und eine entsprechende Tätigkeit ausübe. Diese nach dem Sachverhalt sich aufdrängende Bewertung wird auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen.

Das Arbeitsgericht führt dann weiter aus, daß sich die Tätigkeit des Klägers als Sachgebietsleiter durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung des zuge-



- 7 -

wiesenen Aufgabenkreises aus der VergGr. II a Fallgr. 1 BAT heraushebe und dies mit der Auffassung beider Parteien übereinstimme. Anhaltspunkte dafür, daß die Parteien bei dieser übereinstimmenden Wertung von fehlerhaften tatsächlichen oder rechtlichen Wertungen ausgegangen seien, seien nicht ersichtlich. Mit dieser Begründung konnte das Arbeitsgericht rechtsfehlerfrei die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgr. 1 BAT als erfüllt ansehen.

In revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise hat nunmehr das Landesarbeitsgericht geprüft und bejaht, daß sich die Tätigkeit des Klägers i. S. der VergGr. I a Fallgr. 1 BAT durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgr. 1 BAT heraushebt. Das erhebliche Herausheben durch das Maß der Verantwortung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der den Tatsacheninstanzen einen weiten Beurteilungsspielraum eröffnet. Unbestimmte Rechtsbegriffe können vom Revisionsgericht nur daraufhin überprüft werden, ob das Tatsachengericht den Rechtsbegriff selbst verkannt oder bei der Subsumtion gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat, oder seine Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (BAG AP Nr. 4 zu § 70 BAT; BAG AP Nr. 69 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an die ständige Rechtsprechung des Senats). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht legt in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung dar, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I a Fallgr. 1 BAT verlangten, daß die von dem Angestellten zu tragende Verantwortung beträchtlich diejenige überschreite, die begriffsnotwendig schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgr. 1 BAT erforderte. Die besondere Verantwortung könne sich im Einzelfall aus den Auswirkungen auf den Behördenapparat, der

- 8 -



Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, den Auswirkungen auf die ideellen oder materiellen Verhältnisse Dritter und damit der Allgemeinheit und schließlich auch aus Einzelaufgaben ergeben, sofern diese mit erheblichen Risiken oder besonders schwerwiegenden Folgeerscheinungen für die Belange des Dienstherrn oder Dritter verbunden sind (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 70 BAT; BAG AP Nr. 50 zu §§ 22, 23 BAT). An diese zutreffende Begriffsbestimmung hat sich das Landesarbeitsgericht bei der Subsumtion erkennbar gehalten.

Das Landesarbeitsgericht sieht die besondere Verantwortung des Klägers darin, daß er Gebäude von Organen und Behörden zu betrauen hat, die für die Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland nach innen und außen verantwortlich sind. Eine nicht ordnungsgemäße Abwicklung der erforderlichen Baubedarfs- und Bauunterhaltungsaufgaben sei für die Beklagte außerordentlich schwerwiegend. Damit bringt das Landesarbeitsgericht zum Ausdruck, daß das Ansehen der Bundesrepublik leidet, wenn sich die Gebäude seiner obersten Repräsentanten nicht in einem einwandfreien baulichen Zustand befinden, und die Tätigkeit des Klägers somit Auswirkungen auf die ideellen Belange der Beklagten hat. Ein besonderes Maß an Verantwortung bei der Tätigkeit des Klägers entnimmt das Landesarbeitsgericht auch daraus, daß der Kläger Aufsichtsbefugnisse über acht Angestellte der VergGr. II a BAT hatte, die als Diplom-Ingenieure oder als graduierte Bauingenieure von der Beklagten beschäftigt wurden. Mit dieser Begründung konnte das Landesarbeitsgericht im Rahmen des ihm zustehenden Beurteilungsspielraums bejahen, daß sich die Tätigkeit des Klägers durch das Maß der Verantwortung erheblich aus der VergGr. I b Fallgr. 1 BAT heraushebt.

Die gegen die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts gerichteten Angriffe der Revision greifen nicht durch. Die Revision rügt zunächst, das Landesarbeits-



- 9 -

gericht habe zur Feststellung der vom Kläger auszuübenden Tätigkeit nur seine Tätigkeit in der Zeit vom 15. März bis 15. September 1972 zugrunde gelegt. Dieser Zeitraum sei für eine Beurteilung zu kurz, weil die im Sachgebiet des Klägers anfallenden Baumaßnahmen sich über einen längeren Zeitraum als sechs Monate hinzögen. Die Revision hat aber nicht dargelegt, inwiefern sich die vom Kläger auszuübende Tätigkeit qualitativ verändert hätte, wenn das Landesarbeitsgericht einen längeren Zeitraum als sechs Monate zugrunde gelegt hätte. Hierfür ist auch kein Anhaltspunkt ersichtlich.

Die Revision macht weiter geltend, das Landesarbeitsgericht habe es versäumt zu prüfen, welches Maß an Verantwortung schon die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. I b Fallgr. 1 BAT enthalten und ob nicht die mit der Tätigkeit des Klägers verbundene Verantwortung nur diesem Maß an Verantwortung entspreche und es nicht übersteige. Entgegen der Auffassung der Revision war eine solche ausdrückliche Prüfung durch das Landesarbeitsgericht nicht erforderlich. Wenn das Landesarbeitsgericht durch seine Bezugnahme auf das Urteil des Arbeitsgerichts die Tätigkeit des Klägers als Leiter eines Sachgebiets "Bauunterhaltung" als eine Tätigkeit bewertete, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der VergGr. II a Fallgr. 1 BAT heraushebt, also der VergGr. I b Fallgr. 1 BAT entspricht, ist damit auch die mit einer Sachgebietsleitertätigkeit verbundene Verantwortung der VergGr. I b Fallgr. 1 BAT zugeordnet. Das Landesarbeitsgericht sieht aber darin, daß der Kläger repräsentative Gebäude oberster Bundesorgane zu betreuen und acht Angestellte der VergGr. II a BAT zu beaufsichtigen hat, ein beonderes Maß an Verantwortung, das die Verantwortung eines sonstigen Leiters eines Sachgebiets "Bauunterhaltung" erheblich übersteigt. Diese Bewertung liegt im Rahmen des Beurteilungsspielraums des Landesarbeitsgerichts und kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

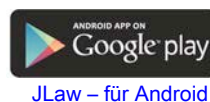
Fehl geht die in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgebrachte Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe die besonders hohe Verantwortung des Klägers aus einer Verantwortung für den baulichen Zustand der von ihm betreuten Gebäude abgeleitet. Das trifft nicht zu. Das Landesarbeitsgericht spricht ausdrücklich von den Folgeerscheinungen "für eine nicht sorgfältige, schnelle und sachgerechte Abwicklung der Baubedarfs- und Bauunterhaltungsaufgaben für die Beklagte" und meint damit, daß der Kläger - unstreitig - für die ordnungsgemäße Abwicklung der genannten Aufgaben verantwortlich ist. Das ergibt sich auch aus dem Zusammenhang der übrigen Ausführungen des Berufungsgerichts. Mit der Frage, wer die Erforderlichkeit von Bauunterhaltungsmaßnahmen zu prüfen und ihre Durchführung anzuordnen hat und insofern für den baulichen Zustand der Gebäude verantwortlich ist, befaßt sich das Landesarbeitsgericht überhaupt nicht. Es geht in dieser Hinsicht auch nicht von einer Verantwortung des Klägers aus.

Entgegen den Ausführungen der Revision trifft es ebensowenig zu, daß das Landesarbeitsgericht aus der Summe der Ausgaben im Sachgebiet des Klägers einen Schluß auf seine besondere Verantwortung gezogen hat. Das Landesarbeitsgericht hat vielmehr aus der Summe der Ausgaben nur gefolgert, daß die Baubedarfs- und Bauunterhaltungsarbeiten im Sachgebiet des Klägers einen beträchtlichen Umfang hatten, was die Beklagte nicht in Abrede stellt. Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision brauchte das Landesarbeitsgericht nicht aufzuklären, ob und in welchem Umfang der Kläger über die seinem Sachgebiet zur Verfügung stehenden Mittel selbständig verfügen konnte. Das Landesarbeitsgericht durfte sich vielmehr darauf beschränken, aus den von ihm dargestellten Umständen die besondere Verantwortung des Klägers abzuleiten.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Revision meint ferner zu beispielhaft aufgeführten Fällen, z. B. Überdachung eines Schwimmbades im Bundeskanzleramt, es sei nicht vorstellbar, daß hier die Repräsentation der Bundesrepublik spürbar gelitten haben könnte, wenn diese Maßnahmen nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden wären. Damit greift die Revision die Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht an, die in der Revisionsinstanz aber nur darauf überprüft werden kann, ob das Tatsachengericht seinen Beurteilungsspielraum durch Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze oder durch Außerachtlassung wesentlicher Umstände überschritten hat. Ein solcher Verstoß ist nicht ersichtlich. Es ist zumindest rechtlich möglich, die ordnungsgemäße Durchführung sämtlicher Bauunterhaltungsarbeiten für repräsentative Gebäude der Bundesrepublik als wichtig für das Ansehen der Bundesrepublik zu bewerten.

Soweit die Revision darüber hinaus in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht hat, die Tätigkeit des Klägers habe sich auch auf Gebäude bezogen, die nicht der Repräsentation der Bundesrepublik dienten, verkennt sie, daß es bei einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit - wie sie der Kläger auszuüben hatte - nur darauf ankommt, ob überhaupt eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit in nicht ganz unerheblichem Umfang anfiel (vgl. BAG AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT). Nur wenn die vom Landesarbeitsgericht als besonders verantwortungsvoll angesehene Tätigkeit des Klägers für repräsentative Gebäude und seine Aufsichtstätigkeit über acht Angestellte der VergGr. II a BAT insgesamt weniger als 5 v. H. seiner Arbeitszeit in Anspruch genommen hätten, müßten diese Tätigkeiten für die tarifliche Bewertung außer Betracht bleiben (vgl. BAG AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Von einem so geringen Umfang dieser Tätigkeiten geht keine der Parteien aus. Die Beklagte selbst hat vorgetragen, daß sich unter den 32 von der Abteilung des Klägers im Jahre 1972 betreuten Bauten sechs repräsen-



- 12 -

tative Gebäude befanden, das sind fast 20 v. H. aller Gebäude. Ferner war der Kläger nach der Arbeitsplatzbeschreibung der Beklagten während 20 v. H. seiner Arbeitszeit mit der Beaufsichtigung der acht Sachbearbeiter befaßt.

Unerheblich ist, ob die Tätigkeit eines Leiters des Sachgebiets "Neubauten" ein höheres Maß an Verantwortung erfordert als die Tätigkeit eines Leiters des Sachgebiets "Bauunterhaltung", wie die Revision meint. Denn die Eingruppierung des Klägers richtet sich allein nach der von ihm auszuübenden Tätigkeit; hierbei ist das Maß seiner Verantwortung nicht am Maß der Verantwortung eines Sachgebietsleiters "Neubauten", sondern nach den rechtlich nicht zu beanstandenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts am Maß der Verantwortung eines Sachgebietsleiters "Bauunterhaltung" zu messen, der keine für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativen Gebäude zu betreuen hat, dessen Arbeitsumfang aber der Tätigkeit des Klägers entspricht. Auf den tatsächlichen Umstand, wie die Leiter der Sachgebiete "Bauunterhaltung" in einer Baudirektion außerhalb der Bundesbaudirektion üblicherweise eingruppiert sind, kommt es ebensowenig an wie auf die Frage, welches Maß an Verantwortung die Betreuung repräsentativer Gebäude der Länder und Gemeinden erfordert.

Entgegen den weiteren Ausführungen der Revision ist es aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden, daß das Landesarbeitsgericht auch aus der Zahl der dem Kläger unterstellten Angestellten nach VergGr. II a BAT seine besondere Verantwortung herleitete. Es trifft zwar zu, daß die Zahl der unterstellten Mitarbeiter kein tarifliches Tätigkeitsmerkmal der VergGr. I a Fallgr. 1 BAT ist; das schließt aber nicht aus, daß gerade aus der Aufsichtsfunktion über hochqualifizierte Mitarbeiter

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



im Zusammenhang mit der sonstigen Tätigkeit eines Angestellten auf eine besondere Verantwortung i. S. der VergGr. I a Fallgr. 1 BAT geschlossen werden kann. Eine tarifliche Vorschrift, die die Berücksichtigung der Zahl der unterstellten Mitarbeiter bei der tariflichen Bewertung verbietet, besteht nicht.

Die von der Revision gegen das vom Landesarbeitsgericht eingeholte Sachverständigengutachten erhobenen Bedenken können auf sich beruhen. Denn das Landesarbeitsgericht stützt sich in seinen die Entscheidung tragenden Gründen nicht auf dieses Gutachten. Das Landesarbeitsgericht zitiert den Sachverständigen nur insoweit, als es ausführt, daß Bauunterhaltungsarbeiten bei den obersten Bundesbehörden mit anderen Maßstäben zu messen seien als Bauunterhaltungsarbeiten der sonst üblichen Bauverwaltung. Das Landesarbeitsgericht begründet dieses in seinen weiteren Ausführungen mit den Repräsentationszwecken der Gebäude der obersten Bundesbehörden. Diese Wertung beruht auf eigener, nicht zu beanstandender Beurteilung des Landesarbeitsgerichts.

Die Revision rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe bei seiner Beurteilung zu Unrecht die von der Beklagten am 1. April 1973 vorgenommene Aufteilung des Sachgebiets des Klägers nicht berücksichtigt. Auch diese Rüge ist unbegründet. Die vom Landesarbeitsgericht für die Zeit vom 15. März bis 15. September 1972 rechtsfehlerfrei festgestellte auszuübende Tätigkeit des Klägers entspricht den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a BAT. Ob die dem Kläger nach der Aufteilung seines Sachgebiets zugewiesene Tätigkeit noch den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. I a BAT entspricht, ist unerheblich. Denn die Beklagte konnte die vom Kläger auszuübende Tätigkeit nicht durch Zuweisung einer geringerwertigen Tätigkeit ändern. Die auszuübende Tätigkeit eines Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber durch Zuweisung einer tariflich geringer zu bewertenden Tätig-



